EIDG. STEUERVERWALTUNG Hauptabteilung Direkte Bundessteuer

Bern, 6. Mai 1985

An die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer

## Kreisschreiben Nr. 8

Liquidation und Löschung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; Beendigung der Steuerpflicht

Das Eidg. Amt für das Handelsregister vertrat bisher die Ansicht, es sei nicht Sache der Registerbehörden zu prüfen, ob bei einem Liquidationsverfahren die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, wenn bei einer juristischen Person des OR die Liquidation als beendet zur Eintragung ins Handelsregister gemeldet wird. Diese von einer Mehrheit der Registerämter befolgte Praxis sogenannter "stiller Liquidationen" wird nach erneuter Prüfung nicht mehr aufrecht erhalten. Das Eidg. Justiz-Polizeidepartement hat daher mit Kreisschreiben vom 25. Januar 1984 die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister aufgefordert, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Liquidation, insbesondere die zwingend formulierten Vorschriften über den öffentlichen Schuldenruf und den Ablauf des Sperrjahres (Art. 745 OR) zu überwachen. Erst nach der vorschriftsgemäss durchgeführten Liquidation darf und muss die Löschung durch die Liquidatoren beantragt werden. Diese haben somit in allen Fällen den Nachweis zu erbringen, dass die Publikation des dreimaligen Schuldenrufes im SHAB erfolgt und das Sperrjahr abgelaufen ist.

In steuerlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass Gesellschaften und Genossenschaften, die sich in Liquidation befinden, die Steuer bis zum Tage der Beendigung der Liquidation schulden (Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 53 Abs. 1 BdBSt). In Uebereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bestimmungen ist die Liquidation beendigt, wenn alle wesentlichen Liquidationshandlungen durchgeführt, d.h. die laufenden Geschäfte erledigt, die Aktiven verwertet, Verpflichtungen erfüllt und allfällige Aktivenüberschüsse verteilt sind. Die Steuern werden fällig im Zeitpunkt des Antrages auf Löschung im Handelsregister (Art. 114 Abs. 3 BdBSt). Bei juristischen Personen, die sich in Liquidation befinden, wird die ordentliche Steuer für die Zeit bis zum Datum der ordnungsgemässen Anmeldung zur Löschung im Handelsregister erhoben.

Mit der Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer kann die Zustimmung zur Löschung im Handelsregister erteilt werden (Art. 122 BdBSt).

Nach unseren Feststellungen war die Praxis auch bei den Steuerbehörden bisher nicht einheitlich. Wir ersuchen Sie, inskünftig die vorstehenden Richtlinien anzuwenden.

Der Hauptabteilungschef

Jung